

Richtlinien der Stadt Miltenberg zur Förderung der Jugendarbeit

Die Stadt Miltenberg gewährt Zuschüsse zur Förderung von Jugendpflegemaßnahmen und der Jugendverbandsarbeit aus den für diese Zwecke bereitgestellten Mitteln des Haushaltsplanes. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

<u>Förderung</u>	<u>Zuschüsse</u>	<u>Höchstgrenze der Zuschüsse</u>
1. Jugenderholung Jugendfahrten, Zeltlager, Freizeiten (nur wenn sie außerhalb der Gemeinde stattfinden)	4,-- € pro Tag und Teilnehmer (bei Zeltlagern von mehr als 3 Tagen) für Jugendliche unter 18 Jahren und die notwendigen Betreuer (1 Betreuer je angef. 5 Kinder) mit Wohnsitz in Miltenberg	max. 8 Tage je Teilnehmer und Jahr
2. Arbeitsmaterial Techn. Mittel, z. B. Filmgeräte Overheadprojektor, Sportgeräte etc. (kein Verbrauchsmaterial)	20 % der Anschaffungskosten	500,-- € Höchstbetrag jährlich
3. Heimrenovierung Sachaufwendungen zur Renovierung und zum Unterhalt von ausschließlich für Aufgaben der Jugendarbeit genutzten Räumen oder Gebäuden (Kommunale Jugendräume für die offene Jugendarbeit sind ausgenommen) Gemeinsam genutzte Räume mit übr. Vereinsnutzung werden mit dem für Jugendarbeit genutzten Anteil bezuschusst.	40 % der Materialkosten	1000,-- € Höchstbetrag jährlich
4. Besondere Maßnahmen z. B. Ferienspiele, Martinszug etc. -Jugendbildungsmaßnahmen- -Baumaßnahmen- -Einzelförderung-	Förderung auf Antrag in angemessenem Umfang	

Für die Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse gelten die folgenden Richtlinien:

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind grundsätzlich:

- 1.1. Jugendorganisationen und deren Untergliederungen, Jugendgruppen von Vereinen, die in Miltenberg gemeldet sind
- 1.2. Sonstige freie Jugendgruppen, soweit sie „öffentlich anerkannt“ sind und ihren Sitz in Miltenberg haben.

2. Form der Antragstellung

- 2.1. Die Anträge sind schriftlich auf den Formblättern der Stadt Miltenberg in einfacher Ausfertigung mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- 2.2. Voraussetzungen für die Bearbeitung eines Zuschussantrages ist das vollständige Ausfüllen der Formblätter.

3. Antragsfristen

- 3.1. Die Anträge sind spätestens 6 Monate nach Durchführung der Maßnahme bzw. der Anschaffung einzureichen.
- 3.2. Zuschussanträge für Sachbeschaffungen können auch im Voraus mit Verwendungsnachweis oder einem Kostenvoranschlag eingereicht werden.
- 3.3. Anträge, die nach dem 15. November eingehen, können erst mit den Mitteln des nächsten Jahres gefördert werden.

4. Höhe der Zuschüsse

- 4.1. Die mögliche Höhe der Zuschüsse ergibt sich aus den Richtlinien der Stadt Miltenberg.
- 4.2. Eine Förderung durch verschiedene Zuschusstitel ist grundsätzlich nicht möglich. Anträge und die damit zusammenhängenden Ausgaben sind nur einmalig in einem Förderungstitel zuschussfähig.
- 4.3. Änderungen der in der Zuschussübersicht aufgeführten Höchstsummen sind je nach Haushaltslage auf Beschluss des Stadtrates Miltenberg möglich.
- 4.4. Mindestens 30 % der Gesamtausgaben sind vom Antragsteller zu tragen (Eigenmittel und Teilnehmergebühren)

5. Kein Rechtsanspruch

- 5.1. Zuschüsse werden nur nach der jeweiligen Finanzlage gewährt. Ein Rechtsanspruch kann nicht geltend gemacht werden, auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die einen Zuschuss rechtfertigen würden.

6. Haushaltsjahr (Rechnungsjahr)

- 6.1. Das Haushaltsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- 6.2. Es werden, soweit nicht anders in den Förderrichtlinien vorgesehen, nur Maßnahmen und Sachanschaffungen gefördert, die innerhalb des laufenden Haushaltsjahres erfolgt sind.

7. Schlussbemerkungen

Alle Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Gewährung von Zuschüssen um Finanzmittel der öffentlichen Hand handelt. Der Zuschussempfänger erkennt mit der Antragstellung die Zuschussrichtlinien an.